

Vertragsentwurf

Rahmenvereinbarung Lieferung polymerer Flockmittel für die Faulschlammentwässerung ZKA Chemnitz

eins/24/L03

EU-Bekanntmachung (Referenz-Nr.): eins/24/L03

Auftraggeber:

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG Johannisstraße 1 09111 Chemnitz



Rahmenvereinbarung Lieferung polymere Flockmittel eins/24/L03

Stand: November 2024

Rahmenvereinbarung

Zwischen

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG nachstehend Auftraggeber (AG) genannt

und

....

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Leistungsort

Leistungs- und Lieferort ist: Zentrale Kläranlage Chemnitz Heinersdorfer Str. 42 09114 Chemnitz

Das Leistungsspektrum dieses Vertrages umfasst:

Lieferung von polymeren Flockmitteln für die Faulschlammentwässerung

§ 2 Grundlage des Kontraktes

Grundlage dieser Rahmenvereinbarung und Vertragsbestandteil für die Ausführung der Abrufaufträge sind folgende Regelungen, die bei eventuellen Widersprüchen im Abrufauftrag in folgender Reihenfolge gelten:

- die Festlegung dieses Vertrages
- die Ausschreibungsunterlagen Leitfaden zur Phase 1 und 2 inkl. aller Anlagen, der Teilnahmeantrag inkl. aller Anlagen, das Preisblatt und Angebotsvordruck zur Maßnahme eins/24/L03
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen des AG in der jeweils gültigen Fassung
- der Verhaltenskodex für Lieferanten in der jeweils gültigen Fassung
- die Bestimmungen des BGB

Die Allgemeinen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen des AG, sowie der Verhaltenskodex für Lieferanten sind unter

http://www.eins.de -> Menü -> Über eins -> Wir sind eins -> Marktpartner -> Vertragsbedingungen im ungesicherten Zugangsbereich einzusehen.

Mit Unterzeichnung des Vertrags versichert der AN, dass er von den Vertragsbedingungen des AG vollständig vor Unterzeichnung dieses Vertrages Kenntnis genommen hat und diese als Vertragsbestandteil anerkennt.

§ 3 Laufzeit / Kündigung

Diese Rahmenvereinbarung hat zunächst eine Gültigkeit vom 01.05.2025 bis 30.04.2026.



Rahmenvereinbarung Lieferung polymere Flockmittel eins/24/L03

Stand: November 2024

Die Rahmenvereinbarung kann jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine Partei erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt vier Jahre (bis max. 30.04.2029).

Der Auftraggeber behält sich die Absetzung der Lieferung aus triftigen Gründen ohne Einhaltung von Kündigungsfristen ausdrücklich vor. Als triftige Gründe zählen insbesondere die Nichteinhaltung der Produktspezifikation, der Liefertermine oder der Wechsel des angegebenen Produktherstellers.

Von diesen Fristen ist der AG befreit, wenn der AN die Lieferung einstellt, das Vergleichsverfahren beantragt, in Konkurs (Gesamtvollstreckung) geraten ist oder in Folge schwerwiegender Qualitätsmängel eine Aufrechterhaltung der Vereinbarung unzumutbar für den AG geworden ist.

§ 4 Preise / Wertumfang / Lieferkonditionen

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den am Tag des Abschlusses der Rahmenvereinbarung gültigen Einheitspreisen (Anlage 2 Preisblatt Leitfaden zur Phase 2). Die Preise gelten als Festpreise für Lieferungen und Leistungen für den Vertragszeitraum.

Um der Marktpreisentwicklung während der Vertragslaufzeit Rechnung zu tragen, erfolgt eine jährliche Überprüfung aller Einheitspreise immer zum 01.01, erstmals im Jahr 2026. Dabei liegt der Preisindex "Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland" zu Grunde. Die Auswirkungen werden zu gleichen Anteilen vom AN sowie AG getragen. Der AN hat auf Verlangen Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

In den Preisen sind die Kosten für Lieferungen und darauf bezogene Leistungen des AN (z. B. Kosten von Prüfungen und Abnahmen, Verpackungen und Transport, Transportversicherungen, Zollund Grenzabfertigungsgebühren) an die benannte Lieferadresse enthalten.

Der Wertumfang für die Laufzeit von einem Jahr beträgt: siehe Preisblatt (Anlage 2 - Leitfaden Phase 2)

§ 5 Lieferfristen / Lieferumfang

Es werden jeweils Teilmengen in Chargen von 5 bis 10 Transporteinheiten schriftlich nach Bedarf abgerufen. Die Regellieferzeit nach Eingang des Abrufes beim AN entspricht den Angaben aus der Eigenerklärung zur Einhaltung von Lieferfristen (Anlage 14.1 - Leitfaden zur Phase 1).

Der verbindliche Liefertermin wird dem AN mit der Bestellung/ dem Abruf mitgeteilt. Der Liefertermin ist schnellstmöglich zu bestätigen. Werden in der Bestellung/ dem Abruf festgelegte Liefertermine überschritten, so hat der AN den AG unverzüglich zu benachrichtigen.

Kommt der AN aus einem von ihm zu vertretenden Grund in Verzug (wenn kein Fall höherer Gewalt vorliegt), hat er an den AG für jeden Werktag der Überschreitung jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Bestellwertes max. jedoch 5,0 % des Bruttoauftragswertes zu zahlen. Neben der Vertragsstrafe kann der AG Ersatz des Schadens fordern, der sich aus dem Leistungsverzug ergibt. Die Vertragsstrafe wird in diesem Fall angerechnet.

Bei der Anlieferung sind die Warenanlieferungszeiten zu berücksichtigen:

von 7:00 bis 20:00 Uhr Montag bis Freitag:

Außerhalb dieser Zeiten wird keine Ware entgegengenommen.



Rahmenvereinbarung Lieferung polymere Flockmittel eins/24/L03

Stand: November 2024

§ 6 Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen sind an die im Auftragsschreiben/ Abruf benannte Rechnungsadresse unter Angabe der Bestellnummer zu senden.

Die Zahlung erfolgt nach Vertragserfüllung und Rechnungseingang innerhalb von 30 Tagen.

Die Rechnungslegung erfolgt 1-fach unter Angabe der Bestellnummer und dem Lieferdatum.

Entsprechend §14 UStG können Rechnungen auch per E-Mail (ausschließlich im pdf-Format) an **kredi.eins@eins.de** versandt werden. Pro Mail darf nur 1 (eine) nicht verschlüsselte und nicht passwortgeschützte Rechnung enthalten sein. Zusätzliche E-Mail-Anhänge einer Rechnung müssen das Wort "Anlage" enthalten.

§ 7 Gewährleistung

Die Dauer der Gewährleistung (Sachmängelhaftung) richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.

Die Gewährleistungsfrist beginnt, wenn die Lieferung gemäß Bestellung/ Abruf vollständig erbracht worden ist. Auftretende Mängel gehen zu Lasten des AN.

Der AN ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel in angemessener Frist, unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange, kostenlos für den AG zu beseitigen. Bleiben die Nachbesserungen bzw. der Umtausch ohne Erfolg, stehen dem AG unbeschadet weitere Gewährleistungsrechte zu.

Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Mängeln sind, dem Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik, den behördlichen Bestimmungen, insbesondere den Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

§ 8 Haftung / Versicherung

Der Bieter haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Bieter haftet auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Er kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet habe.

Der Bieter stellt den AG auf dessen Verlangen klaglos gegenüber Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schäden, die ihre Ursache im Zusammenhang der Tätigkeit des Bieters haben, dies gilt nicht, soweit der Schaden vom Bieter nicht zu vertreten ist.

Der Bieter hat eine Betriebs-, Umwelt- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss mittelbarer Schäden abzuschließen und bis zum Ende der Gewährleistungszeit aufrechtzuerhalten und zwar bei zweifacher Maximierung p.a. mit einer Mindestdeckungssumme je Schadensereignis von:

2.000.000,00 Euro für Personenschäden

2.000.000.00 Euro für Sach- und Sachfolgeschäden

500.000,00 Euro für Tätigkeitsschäden.



Rahmenvereinbarung Lieferung polymere Flockmittel eins/24/L03

Stand: November 2024

§ 9 Einhaltung Mindestlohngesetz / Compliance

Der AN versichert, dass sein Unternehmen und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer, die Regelungen des Mindestlohngesetzes einhalten. Der AN stellt den AG von jeglichen Ersatzansprüchen Dritter, für jeden Fall eines möglichen Verstoßes gegen die Regelungen des Mindestlohngesetzes, frei. Gleiches gilt für Zahlungen von Sozialversicherungsbeträgen.

Der AN versichert zudem, dass sein Unternehmen und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer, die Regelungen des Verhaltenskodex für Lieferanten des AG einhalten.

§ 10 Zusätzliche Vereinbarungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrages gegenseitig zur Kenntnis gebrachten innerbetrieblichen Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden und nicht auf andere Weise allgemein bekannt sind, vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung des jeweiligen anderen Vertragspartners Dritten nicht zugänglich zu machen. Der AN wird über alle ihm im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages bekannt gewordenen Unternehmensinterna des AG Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für Informationen, die ihm über andere Geschäftspartner des AG bekannt geworden sind. Die Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen AG und AN beendet ist.

Sofern einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem gewollten Regelungszweck am nächsten kommt. Der Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des AG.

§ 11 Bestätigung

Die Vertragsbestätigung ist dem AG in einer Frist von 14 Tagen, unterschrieben durch den AN, zurückzusenden. Einseitige Änderungen des Rahmenkontraktes werden vom AG nicht anerkannt.

§ 12 Gerichtsstand

Streitigkeiten entscheiden ordentliche Gerichte. Der Gerichtsstand ist Chemnitz.

§ 13 Abnahmeverpflichtung

Eine Verpflichtung zum Abschluss von Aufträgen im genannten Wertumfang wird mit diesem Rahmenkontrakt nicht eingegangen.